

Hochwaldschützenverein 1972
Reinsfeld e. V.

54421 Reinsfeld

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit zum _____ die Aufnahme in den Hochwaldschützenverein 1972 Reinsfeld e. V. und erkläre mich mit den Punkten der Vereinssatzung einverstanden.

Der Jahresbeitrag beträgt: € 150,00

Die Aufnahmegebühr beträgt: € 300,00

Die Aufnahmegebühr entfällt bei inaktiven Mitgliedern, Schülern, Jugendlichen bis 18 Jahre und bei Mitgliedern die nur CO₂ Waffen schießen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Wechsel zu Explosionswaffen stattfinden, ist die Aufnahmegebühr nachzuzahlen!

Gemäß Satzung sind jährlich 20 Arbeitsstunden (Arbeitseinsatz o. Thekendienst) zu leisten.

Aktive Mitglieder (SpoPi und größere Kaliber) sind verpflichtet innerhalb eines Jahres an einem Waffensachkundelehrgang und einem Lehrgang zur verantwortlichen Aufsicht teilzunehmen.

Die Aufnahme in den Verein ist zunächst befristet für 1 Jahr. In dieser Probezeit hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes. Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand frühestens nach Ablauf der Probezeit.

Aktives Mitglied LG und LP

Aktives Mitglied SpoPi und größere Kaliber

Jugendlicher

Inaktives Mitglied

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geb. am: _____

Beruf: _____

Tel. Nr.: _____

Email-Adresse: _____

Im Besitz von Erwerbsschein, Waffen usw. ja nein

Wenn ja, welche _____

Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Email, Tel. Nr. und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden mittels EDV und im Mitgliederverwaltungsprogramm Intelli Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nicht-Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an den Dachverband, Kreis und Bezirk:

Als Mitglied des Rheinischen Schützenbundes (RSB) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Jedes Mitglied erhält vom RSB eine Verbandsnummer.

Im Rahmen seines Sportbetriebes meldet der Verein Ergebnisse seiner Mitglieder an den Schützenkreis zur Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Der Verein veröffentlicht und übermittelt personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Rahmen des Sportbetriebes (Turniere, Vereinsmeisterschaften) und anderer Veranstaltungen (z.B. Königsschießen, Ostereierschießen) am schwarzen Brett, auf seiner Homepage und an die örtliche Zeitung. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Mitgliederlisten werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und die Daten zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist..

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift